

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Australienforschung

Vom 15. Mai 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 1997 folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Australienforschung beschlossen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Australienforschung (IZA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

Das IZA soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Aufbau eines Programms regelmäßiger australienbezogener Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam mit der Perspektive eines Graduiertenkollegs bzw. internationaler Studiengänge
- Förderung und Realisierung von Projekten interdisziplinärer Australienforschung sowie von gemeinsamen Forschungsvorhaben deutscher und australischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Anbahnung und Organisation von universitärer Zusammenarbeit in allen Wissenschaftsbereichen sowie Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden
- Informationsveranstaltungen zu Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur mit australischen und deutschen Referentinnen und Referenten
- Kulturveranstaltungen (Filme, Theater, Musik, Literatur) für alle Australieninteressierte im Großraum Berlin/Brandenburg
- Veröffentlichung von Mitteilungen und Schriften im Rahmen des Aufgabengebietes des IZA.

§ 3 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet. Sie ist für die Umsetzung der Aufgaben des Zentrums verantwortlich. In allen Fragen, die sich aus der Realisierung der Aufgaben des Zentrums ergeben, entscheiden die Mitglieder der Leitung gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck konsultiert sich die Leitung mindestens zweimal monatlich. Die Leitung gibt sich

eine Geschäftsordnung, die vom Senat der Universität Potsdam bestätigt werden muß.

(2) Die Leitung besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren, die diese Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder der Leitung werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität Potsdam für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eines der zwei Mitglieder muß als Professorin oder Professor der Universität Potsdam angehören. Das andere Mitglied wird auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der beteiligten australischen Universitäten bestellt.

(3) Das deutsche Mitglied der Leitung wird vom Senat für seine Amtszeit zur geschäftsführenden Leiterin (Direktorin) oder zum geschäftsführenden Leiter (Direktor) bestellt. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter kann Aufgaben an das andere Mitglied der Leitung oder Mitarbeiter des Zentrums übertragen, sofern die Leitung dem zustimmt. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist gegenüber dem Senat der Universität Potsdam in Personal- und Haushaltsangelegenheiten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat 12 Mitglieder, davon müssen sechs der Universität Potsdam angehören. Vier Mitglieder werden von den beteiligten australischen Universitäten entsandt; zwei Mitglieder vertreten andere deutsche Universitäten. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Zentrums. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder der Leitung haben im Beirat Antrags- und Rederecht.

(2) Der Beirat wahrt durch seine fachwissenschaftliche Zusammensetzung den interdisziplinären Charakter des Zentrums. Der Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen der Arbeit und der Entwicklung des Zentrums.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 10. Juli 1997

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Biopolymere

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Biopolymere beschlossen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Biopolymere ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Biopolymere. Sein besonderes Anliegen ist es, die Interdisziplinarität, das Leistungsvermögen, die Effektivität und Internationalität der Forschung und Lehre an der Universität zu intensivieren, eine konstruktive Kooperation mit den im Potsdam-Berliner Raum angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit technologie-orientierten Unternehmen zu entwickeln.

(2) Eine wesentliche Aufgabe des Interdisziplinären Forschungszentrums für Biopolymere ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen.

(3) Das Zentrum soll Drittmittel für interdisziplinäre Forschungsprojekte einwerben, Kolloquien, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen sowie die interdisziplinäre Ausbildung anregen und fördern. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten. Das Zentrum veröffentlicht Mitteilungen und Schriften auf seinem Forschungsgebiet.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus drei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Professur der Fachrichtungen Chemie, Biologie oder Biochemie besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Kognitive Studien

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Kognitive Studien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Forschung auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Linguistik, Informatik und Psychologie. Es erfüllt in diesem Rahmen vornehmlich folgende Aufgaben: Es initiiert und organisiert die Forschungskooperation innerhalb der Universität mit räumlich benachbarten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittmittelfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben oder vom Zentrum dazu eingeladen werden. Es schafft die räumlichen und materiellen Voraussetzungen, die für eine derartige Kooperation erforderlich sind.

(2) Das Zentrum wirbt Drittmittel ein und verwendet sie für die interdisziplinäre Forschung. Das Zentrum leistet darüber hinaus einen Beitrag zur fachübergreifenden Ausbildung. Es organisiert Kolloquien, Ringvorlesungen und Tagungen, informiert regelmäßig über inhaltliche und organisatorische Belange seiner Arbeit und publiziert die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Angehörige des Zentrums sind
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus je einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Professur aus dem psychologischen, dem sprachwissenschaftlichen und dem formalwissenschaftlichen Bereich sowie zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

(5) Für die Besetzung der Gastprofessur "Kognitionswissenschaft" (Weiterführung der Gastprofessur des Innovationskollegs "Formale Modelle kognitiver Komplexität") hat die Leitung des Zentrums das Vorschlagsrecht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Lern- und Lehrforschung

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Lern- und Lehrforschung (LLF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Erforschung psychologisch-didaktischer Prozesse im Kindes- und Jugendalter im Kontext verschiedener Schulstufen und -fächer mit dem Ziel der Entwicklung und Förderung effektiver Lern- und Lehrstrategien. Zu diesem Zweck unterstützt das Zentrum seine Angehörigen bei der Einwerbung von Drittmitteln für interdisziplinäre Forschungsprojekte und führt Kolloquien, Symposien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durch. Das Zentrum bietet Gastprofessorinnen und Gastprofessoren kooperative Arbeitsmöglichkeiten, beteiligt sich an nationalen und internationalen Aktivitäten auf dem Gebiet der Lern- und Lehrforschung und unterstützt die Publikationstätigkeit auf seinem Forschungsgebiet, unter anderem durch die Herausgabe einer Schriftenreihe.

(2) Das Zentrum dient der Koordination und Kooperation zwischen den Fachdidaktiken, der Psychologie und der Pädagogik sowie anderen Disziplinen der Lern- und Lehrforschung.

(3) Das Zentrum trägt im Rahmen der interdisziplinären Forschungsprojekte seiner Angehörigen zur Ausbildung der Studierenden auf der Grundlage des Potsdamer Modells der Lehrerbildung bei und dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Studierende werden in die Forschungsprojekte des Zentrums einbezogen und erhalten damit Gelegenheit zum forschenden Lernen in Grundlagengebieten der Lern- und Lehrforschung.

(4) Das Zentrum arbeitet mit thematisch verwandten Zentren der Universität Potsdam (für Kognitive Studien, für Jugend- und Sozialisationsforschung, für Pädagogische Forschung und Lehrerbildung) sowie mit weiteren einschlägigen Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität zusammen.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Im Zentrum können auch Studierende der Universität Potsdam, die sich für Fragen der Lern- und Lehrforschung interessieren, mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus drei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Professur der an Lern- und Lehrforschung beteiligten Disziplinen besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Nichtlineare Dynamik

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Nichtlineare Dynamik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Forschung auf dem Gebiet der Nichtlinearen Dynamik. Besonderes Anliegen ist, eine konstruktive Kooperation mit den im Raum Potsdam angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen zu entwickeln. Das Zentrum soll Drittmittel für interdisziplinäre Forschungsprojekte einwerben, Kolloquien, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen sowie interdisziplinäre Ausbildung initiieren und fördern. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten. Das Zentrum veröffentlicht nach Bedarf Mitteilungen und Schriften auf seinem Forschungsgebiet.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Angehörige des Zentrums sind
 - die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.
- (2) Im Zentrum können auch Studierende der Universität Potsdam, die sich für Fragen der Nichtlinearen Dynamik interessieren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.
- (3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber der Professur für Nichtlineare Dynamik, der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur aus den Bereichen Mathematik oder Informatik und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Jugend- und Sozialisationsforschung

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Jugend- und Sozialisationsforschung (ZJS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Forschung über Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend in interdisziplinärer Perspektive. Es bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen mit gemeinsamen Forschungsintentionen und -aufgaben die Möglichkeit zu kooperativen Forschungsprojekten und stellt auch die Infrastrukturen für drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte bereit. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen Projekte aus dem Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung.

(2) Die Arbeit des Zentrums verbindet Forschungs- mit Ausbildungsaspekten. Es trägt zur Ausbildung der Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit dem "Potsdamer Modell der Lehrerbildung" bei und dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zu diesem Zweck führt das Zentrum Kolloquien, Symposien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durch und bietet Studierenden durch die Einbeziehung in Forschungsprojekte die Gelegenheit zum forschenden Lernen.

(3) Das Zentrum informiert regelmäßig über inhaltliche und organisatorische Belange seiner Arbeit und publiziert die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit und von Fachtagungen durch eine Schriftenreihe.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber der Professur für Allgemeine Pädagogik mit Schwerpunkt Erziehungs- und Sozialisationstheorie, Theorie und Methodologie der Sozialisationsforschung und vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und Biochemische Schichten

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Forschungszentrum Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Dünnen organischen und biochemischen Schichten. Sein besonderes Anliegen ist es, die Interdisziplinarität, das Leistungsvermögen, die Effektivität und Internationalität der Forschung und Lehre an der Universität zu intensivieren, eine konstruktive Kooperation mit den im Potsdam-Berliner Raum angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit technologie-orientierten Unternehmen zu entwickeln.

(2) Eine spezielle Aufgabe des IFZ-DOBS ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen.

(3) Das Zentrum soll Drittmittel für interdisziplinäre Forschungsprojekte einwerben, Kolloquien, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen sowie die interdisziplinäre Ausbildung anregen und fördern. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten. Das Zentrum veröffentlicht Mitteilungen und Schriften.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Angehörige des Zentrums sind
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

(2) Im Zentrum können auch Studierende, die sich für Fragen auf dem Gebiet der Dünnen organischen und biochemischen Schichten interessieren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Professur für Festkörperphysik, der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur in der Mathematik oder Informatik und der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur in der Chemie, Biologie oder Biochemie besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Leitung einen Beirat, der an der aktiven Gestaltung des IFZ-DOBS beteiligt ist. Der Beirat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Dem Beirat sollen Vertreter universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, technologieorientierter Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen, For-

schungsförderinstitutionen und administrativer Einrichtungen angehören.

(2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz eines Leitungsmitglieds in der Regel jährlich. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsaufgaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab. Zu Leitungssitzungen können Beiratsmitglieder von der Leitung mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Umweltwissenschaften

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften im weitesten Sinne. Es bietet Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen der Universität sowie auch außeruniversitärer Institutionen durch Koordinierung gemeinsamer Lehr- und Forschungsvorhaben Möglichkeiten zur Kooperation sowie zur Vorbereitung und Realisierung drittmittelfinanzierter Projekte.

(2) Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittmittelfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben oder vom Zentrum dazu eingeladen werden, interdisziplinäre und kooperative Arbeitsmöglichkeiten.

(3) Besonderes Anliegen des Zentrums sind die studentische Ausbildung, Fortbildungsangebote für Hochschul-

angehörige sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften im Land Brandenburg. Das schließt die Initiierung und Organisation von Lehrangeboten für Studierende unterschiedlicher Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge ein. Das ZfU übernimmt die in der Ausbildung von Lehramtsstudierenden gemäß dem "Potsdamer Modell der Lehrerbildung" notwendigen Aufgaben auf dem Gebiet der Umweltbildung. Darüber hinaus leistet es Beiträge zur fachübergreifenden Ausbildung aller Studierenden und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Das ZfU organisiert Kolloquien, Fachtagungen zu umweltwissenschaftlichen Fragestellungen im weitesten Sinne, Ringvorlesungen, etc. Es informiert über inhaltliche und organisatorische Belange seiner Arbeit und publiziert Forschungsergebnisse.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Im Zentrum können auch Studierende der Universität Potsdam, die sich für umweltwissenschaftliche Fragen interessieren, sowie Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Lei-

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

tungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Der Senat kann auf Vorschlag der Leitung einen Beirat bestellen, der diese bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zu Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Umweltwissenschaften berät und unterstützt. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Der Beirat soll höchstens 10 Mitglieder haben. Mitglieder des Beirats sollen insbesondere Vertreter von Umweltbehörden und von Einrichtungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bzw. der Umweltwissenschaften sein. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Tagungen können von der Leitung des Zentrums angeregt und gefordert werden. Die Einberufung und Leitung der Tagungen obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirats. Zu Leitungssitzungen können Beiratsmitglieder von der Leitung mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.